

Wochenblatt

für Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Two und zwanzigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnitz.

Geschäftsstellen

für

Königsbrück: bei Herrn Kaufm.
Moritz Fischer, Dresden: An-
wältenbüro von Max Kuschler,
Leipzig: H. Engler,
Leonhard u. Comp. daselbst,
Haasenstein und Vogler daselbst
und
Eugen Fort daselbst.

№ 98.

den 7. December 1870.

Bon dem unterzeichneten Gerichtsamte soll

den 30. December 1870

dem Färber Friedrich Joseph Anton Reeh in Großerhardsdorf eigentümlich zugehörige Hausgrundstück, Nr. 221 B. des Katasters, Fol. Nr. 696 Grund- und Hypothekenbuchs für Großerhardsdorf, welches Grundstück am 1. Juli 1870 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 1950 Thlr. — gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag durch bekannt gemacht wird.

Pulsnitz, den 24. October 1870.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Hellmer.

Bon dem unterzeichneten Gerichtsamte soll

den 30. December 1870

dem Gartennahrungsbesitzer Karl Traugott Lunze in Oberlichtenau eigentümlich zugehörige Grundstück Nr. 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, des Flurbuchs Fol. Nr. 160 des Grun- und Hypothekenbuchs für Großenauendorf welches Grundstück am 18. Mai 1870 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 901 Thlr. — — — gewürdert worden ist, nach nicht erfolgter Einzahlung des drittheils der Erstehungsummen anderweit nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnitz, am 20. October 1870.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Hellmer.

Am 13. November dieses Jahres Abends gegen 7 Uhr ist von zwei mit Tragkörben versehen gewesenen Frauenspersonen ein Diebstahl an einem Gartengarten zu Großenauendorf lagernden Krauthäuptern versucht worden. Die Diebe sind jedoch bei der Annäherung einer Mannsperson unter Flucht ihrer Körbe und zweier Grastücher nach dem Niederdorf zu geflohen.

Zudem dies öffentlich bekannt gemacht wird, ergebt an Jedermann die Aufforderung, etwaige Wahrnehmungen über die Person der Diebe, Körbe und Grastücher an hiesiger Amtsstelle zur Ansicht bereit liegen, anher mitzutheilen.

Pulsnitz, den 2. December 1870.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Hellmer.

Bon dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte soll

den 8. Februar 1871

Johannen Sophien verehel. Berndt geb. Leuthold in Böhmis. Folge eigentümlich zugehörige Hausgrundstück, Nr. 31 des Katasters, Fol. Nr. 15 Grund- und Hypothekenbuchs für Böhmis. Folge, welches Grundstück am 1. December 1870 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 800 Thlr. — gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag durch bekannt gemacht wird.

Pulsnitz, am 2. December 1870.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Hellmer.

Auctionsbekanntmachung.

Den

4. Januar 1871 Vormittags 9 Uhr

verschiedene, zur Concursmasse des verstorbenen Schustermeister Heinrich Reinhold Matthes von hier gehörige zum Theil neue Kleidungsstücke, andere Gegenstände an Amtsstelle hier öffentlich nach Auctiongebrauch und gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden, was andurch mit dem ersten bekannt gemacht wird, daß ein Verzeichniß der zu versteigernden Gegenstände an Amtsstelle aushängt.

Pulsnitz, am 2. December 1870.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Hellmer.

Bekanntmachung.

Die bei Schneefall und Glatteis zu ergreifenden Maßregeln betr.

Die betheiligte Bürgerschaft von Pulsnitz wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei eintretendem Schneefalle jedem Hauseigentümer die Verpflichtung obliegt, in der ganzen die Straße berührenden Länge seines Grundstückes Bahn für die Fußläufer herzustellen und solche in passirtem Zustande zu erhalten, übrigens aber den hierbei aufgehäuften oder in größeren Mengen vom Dache gefallenen Schnee über die ganze Fahrbahn Straße gleichmäßig auszubreiten.

Herausschaffen von Schnee und Eis aus den Höfen auf die Straße darf nur dann stattfinden, wenn der Schnee oder das Eis alsbald aus Stadt abgefahren wird. Länger als einen halben Tag darf beides jedoch in diesem Falle unter allen Umständen nicht auf der Straße liegen bleiben.

